

Campingplatzordnung

Liebe Campingfreunde,
herzlich Willkommen auf dem Campingplatz „Am Schwimmbad“ Georgenthal. Wir freuen uns Sie als Gäste begrüßen zu dürfen. Damit Sie einen erholsamen Urlaub genießen können und einen angenehmen Aufenthalt haben, bitten wir Sie, die nachfolgenden Regeln einzuhalten.

1. Umfang

Dies Campingplatzordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und damit allen Campern. Sie soll ein geordneten Ablauf gewährleisten und ist für jede Camper verbindlich. Mit betreten des Campingplatzes werden die Bedingungen dieser Campingplatzordnung anerkannt.

2. Besucher

Jeder Gast ist für seine Besucher verantwortlich. Diese melden sich bitte vor betreten des Campingplatzes an der Rezeption an und entrichten die Besuchergebühr. Autos bitte auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abstellen.

3. Aufsicht

Der Pächter ist berechtigt, Personen die Aufnahme zu verweigern oder Gäste vom Platz zu verweisen, wenn dies im Interesse anderer Campinggäste erforderlich erscheint.

4. Verunreinigung und Beschädigung

Mutwillige Verunreinigungen oder Beschädigungen auf dem Campingplatz und seiner Anlage sind verboten. Auf Sauberkeit legen Sie sicher ebenso großen Wert wie wir. Deshalb bitten wir Sie die sanitären Anlagen so zu verlassen, wie Sie sie selbst vorfinden möchten. Kleinkinder bis zum Alter von 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die Sanitär- und Toilettenräume. Das Einbringen und Entsorgen jeglicher Art von Müll, der außerhalb des Campingplatzes anfällt, ist verboten. Die Gäste sind verpflichtet, den anfallenden Müll, getrennt in die dafür aufgestellten Container zu entsorgen. Die Entsorgung jeglicher Art von Sperrmüll ist verboten! Die Benutzer des Campingplatzes sind verpflichtet, vor verlassen der benutzten Fläche dieselbe zu säubern (Papierreste, Abfälle usw.) . Jegliches abgraben des Rasens und sonstiger Erdaushub, sowie jede Beschädigung von Bäumen, Büschen, Sträuchern, Einrichtungen und Anlagen des Campingplatzes sind verboten. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre und anderes Zubehör gefährdet oder belästigt wird. Das Auslegen von Planen, Folien, Matten ect. ist auf dem Stellplatz nicht gestattet.

5. Stell- Platznutzung und Aufbau

Es dürfen auf dem Stellplatz keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden. Winterzelte müssen eine Zelthaut haben, feste Türen und Fenster sind nicht gestattet. Jegliche Art von Gartenhäuschen, Geräteschuppen und Abstellräume bedürfen der Einwilligung des Vermieters. Auch das Verlegen von Gartenplatten und das Anbringen von Versiegelungen auf dem Boden bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Der Zaun des Campingplatzes, die Bepflanzung und Einrichtung dürfen weder beschädigt noch als Befestigung benutzt werden (Wäscheleinen, Sichtschutz u.s.w.)

6. Pflege des Standplatzes

Der Mieter hat den Standplatz ordnungsgemäß zu unterhalten und zu pflegen. Der Mieter verpflichtet sich den von ihm gemieteten Standplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Er hat aber auch das regelmäßige Mähen des Rasens vorzunehmen.

7. Pflichten des Mieters

Der Mieter hat den Stellplatz und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln. Offene Feuer z.B. Lagerfeuer sind nicht gestattet. Wer den Ausbruch eines Schadfeuers bemerkt, ist verpflichtet unverzüglich von dem Brand Mitteilung zu machen. Geeignete Löschversuche sind zu unternehmen (§323 c StGB).

8. Kraftfahrzeuge

Das fahren mit Kraftfahrzeugen auf dem Campingplatz ist nur im Schritttempo gestattet. Jeder vermeidbare Lärm und jede Staubentwicklung ist zu unterlassen.

9. Strom, Wasser und Gas

9.1. Strom kann nur mit Eurostecker genutzt werden.

9.2. Wasser

Die freistehenden Wasserstellen dienen nur zur Entnahme von Wasser. Schmutzwasser und Fäkalien sind in den dafür vorgesehenen Stellen im und ums Sanitärgebäude zu entsorgen. Das Abspülen, Entleeren von Speiseresten, Wäsche waschen sowie die Körperreinigung ist am Platz der Wasserstellen untersagt. Die Wasserstellen sind stets im sauberen Zustand zu halten. Grundsätzlich gelten die derzeit gültigen Vorschriften des Landeswassergesetzes. Dieses verbietet u.a. ausdrücklich die Entnahme oder Einleitung von Wasser in ober- und unterirdische Gewässer. Es ist verboten, Abwässer durch versickern im Erdreich zu beseitigen.

9.3 Gasanlage

Auch wenn der Wohnwagen nicht vom TÜV abgenommen werden muss, ist eine regelmäßige Gasprüfung erforderlich. Diese muss alle 2 Jahre durchgeführt werden. Die Prüfbescheinigung ist in Kopie beim Campingplatzbetreiber vorzulegen (Dauercamper). Alle Gas-, Wasser- und Elektroanlagen sind fachgerecht zu installieren. Die vorgeschriebenen Gasprüfungstermine sind zuverlässig für alle gasbetriebenen Geräte einzuhalten. Die jeweiligen Stellplatzmieter haften für alle Personen und Sachschäden. Die Propangas -bevorratung darf nur in geringen Mengen erfolgen und muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Aus Sicherheitsgründen ist der Vermieter berechtigt, bei abgelaufener Prüfplakette oder Nichtvorlegung der Prüfbescheinigung eine fristlose Kündigung des Mietvertrages zum Schutze der Campinggemeinschaft vorzunehmen. Bei stillgelegten Anlagen ist ebenfalls ein Nachweis bei dem Campingplatzbetreiber vorzulegen.

10. Hund/ Katzen/ Haustiere

Hunde sind stets an der Leine zu führen, das freilaufen lassen von Tieren auf dem Campingplatz ist untersagt. Campinggäste haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere am Zelt oder Wohnwagen angebunden sind bzw. durch sonstige geeignete Maßnahmen innerhalb ihres Stellplatzes bleiben. Ausgenommen sind Führ- und Begleithunde. Von Tieren verursachte Verunreinigungen, insbesondere Kot, sind vom Besitzer umgehend zu beseitigen.

11. Ruhestörung

Lärm auf dem Campingplatz ist zu vermeiden. Darunter zählt alles was das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Camper zu stören geeignet ist (z.B. schreien, johlen, überlautes Singen u.s.w.). Die Verwendung von Rundfunk- und Fernsehgeräten ist so einzurichten, das andere Camper nicht belästigt werden (Zeltlautstärke). In der Ruhezeit von 13:00 – 15:00 Uhr und von 22:00 – 07:00 Uhr hat jeglicher störender Lärm, insbesondere laufen lassen von Motoren, jegliche handwerkliche

Arbeiten und Gartenpflegearbeiten usw. zu unterbleiben.

12. Haftung

Die Benutzung des Campingplatzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, seine Anlage in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Verluste, die dem Mieter, seinen Angehörigen oder Besuchern entstehen, sofern nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters vorliegt. Es wird empfohlen eine Caravan – Vollkaskoversicherung oder eine ausreichende Reisegepäckversicherung mit Campingrisiko abzuschließen. Der Wohnwagen ist stets fahrbereit zu halten.

13. Erfüllungsort/ Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Georgenthal und der Gerichtsstand Gotha. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Campingplatzordnung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Campingplatzordnung nicht berührt. Das jeweils gesetzlich Zulässige gilt dann in der Form und mit dem Inhalt als vereinbart, die bzw. der dem Sinn und Zweck dieser Campingplatzordnung am meisten gerecht wird. Kann sich ein Vertragspartner aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften auf eine Vertragsbestimmung nicht berufen, so gilt als vertraglich vereinbart, dass dies auch der andere Vertragspartner nicht kann.